

<b>Zeitschrift:</b>	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
<b>Herausgeber:</b>	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
<b>Band:</b>	92 (1992)
<b>Artikel:</b>	Geleitbriefe und ihre Anwendung in Basel zur Zeit des hier tagenden Generalkonzils von 1431-1449
<b>Autor:</b>	Widmer, Berthe
<b>Kapitel:</b>	Werben um Geleite deutscher Mächte für die Böhmen
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-118314">https://doi.org/10.5169/seals-118314</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

eigenen materiellen Vorteil<sup>83</sup>. Beim ersten Anlass entschieden sie sich – wie man sieht – zu Gunsten ihrer Synode und gegen Rom; sie dachten nicht von Ferne daran, die Herren zur Abreise zu veranlassen.

### *Werben um Geleite deutscher Mächte für die Böhmen*

Bei der Vorarbeit zur Sicherstellung der Böhmen trat die Stadt völlig hinter das Konzil zurück. Nur das Konzil – dieses aber trotz seinem Gegensatze zum Papst – konnte sich herausnehmen, den Mächten die nötigen Geleite abzufordern. Ohne vielfältige Anstrengungen liessen sich diese nicht beschaffen. Die politische Zersplitterung war zu stark, auch die Rechtslage vielerorts infolge von Verpfändungen, Tauschhandel und illegalen Veränderungen zu verworren, die Macht der Hochgestellten zu sehr bestritten, als dass man mit Hilfe von nur wenigen führenden Köpfen Druck auf die untergeordneten Herren und Beamten hätte ausüben können. Zwei ausserordentlich opferbereite Mönche, der Dominikaner Johann Nider aus Basel und der Zisterzienser Johann von Maulbronn, verhandelten als Gesandte des Konzils von Nürnberg aus mit den deutschen Mächten wie mit den Böhmen teils mündlich, teils mit einer umständlichen Korrespondenz, immer in Rückverbindung zum Basler Konzil, dessen Weisungen sie weiterleiteten und dem sie bescheidenlich Ratschläge erteilten<sup>84</sup>. Sie baten höflich, auf feierliches Latein zu verzichten, weil das Übersetzen zeitraubend und das Resultat weit weniger eindrücklich sei als die Originalsprache; sie wollten möglichst rasch ans «Drucken» gehen, denn wirklich stand ihnen bereits eine Schreibmethode zur Verfügung, die sie mit *impri-mere* bezeichnen konnten<sup>85</sup>. Während sie mit verschiedenen weltlichen und geistlichen Fürsten und Herren an ihrem Aufenthaltsort zusammentrafen und verhandelten, waren sie gegenüber den Pragern und den andern Böhmen und den Mähren auf Vermittlung speziell durch Eger (Cheb) an der Grenze angewiesen. Ebenda sollte ein erstes Treffen zwischen deutschen Mächten und Hussiten stattfinden, und für dieses waren natürlich auch schon verschiedenste Geleite nötig<sup>86</sup>. Indem die Böhmen ihre Route durch Deutschland

<sup>83</sup> Segovia, Bd. 1, S. 64. – Zu Wilhelms Tätigkeit: RTA, Bd. 10, Nr. 109, S. 186; Nr. 133, S. 222; Nr. 602 ff., S. 984 ff. etc.

<sup>84</sup> Ragusa, Tract., S. 140 ff. – Segovia, Bd. 1, S. 145 ff.

<sup>85</sup> Ragusa, Tract., S. 187.

<sup>86</sup> Ragusa, Tract., S. 190.

festlegten, bestimmten sie auch ihre Geleitsherren, vor allem diejenigen, die über die weitesten Strecken Geleitshoheit ausübten. Diese wurden von den Konzilsgesandten als *principales conductores* bezeichnet, und mit ihnen wie mit dem König sollte das Konzil direkt verhandeln, denn die einfachen Mönche glaubten nicht, in ihrer eigenen Person einen genügenden politischen Einfluss zu besitzen<sup>87</sup>.

Besondere Schwierigkeiten boten die Reichsstädte aus dem schon oben angeführten Grund, dass sie den Brauch schriftlicher Geleite überhaupt nicht kannten. Dabei legten die Böhmen grössten Wert darauf, beides zu erlangen: Gelöbnisbrief mit Pässen und dazu auch die bewaffnete Begleitung, also *salvum conductum et literalem et realem*, wie sie formulierten<sup>88</sup>. Damit die schriftlichen sich nicht zu sehr von einander unterschieden, wurde der Protektor des Konzils, Herzog Wilhelm von Bayern, angehalten, ein vom Konzil gebilligtes Muster, eine *forma*, zu beschaffen, welche die *collegae conductores* berücksichtigen sollten. Am 12. März 1432 – also mehrere Monate nach Beginn der Verhandlungen – war es Johann von Maulbronn möglich, eine Liste von Mächten aufzuzählen, die das Erbetene gewähren wollten<sup>89</sup>, so unter anderen und ausser dem genannten Bayernherzog Wilhelm: den Markgrafen Friedrich von Brandenburg, der auch Burggraf von Nürnberg war, den Pfalzgrafen Johann bei Rhein (auch Herzog von Bayern), den Herzog Friedrich von Österreich (für vorderösterreichische Gebiete), den Grafen von Württemberg, den Markgrafen von Baden, unter den Städten vor allem Basel, dann Konstanz, Ravensburg, Ulm, Nördlingen, um nur wenige zu nennen. Am 14. März wurde gemeldet, der schon genannte Baron von Rosenberg werde die von Prokop geforderte Rückführung tatsächlich übernehmen<sup>90</sup>. Dagegen blieb Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, im Gegensatz zu Johann, wiewohl er ein Geleit nicht geradezu ablehnte, sehr zurückhaltend und betonte, nicht anders als auf Befehl von Papst und König handeln zu wollen. Andere Herren scheutcn offensichtlich die grossen Auslagen für das Geleit und verharrten ebenfalls bei vagen Versprechen<sup>91</sup>.

Sehr gut informiert und beraten durch die genannten unermüdlichen Mönche, die nach allen Seiten Beziehungen unterhielten, schickten die Basler Väter Ende März Ermahnungen an die Fürsten Friedrich und Johann sowie an Eger, auf die andern Mächte Druck

<sup>87</sup> Ragusa, Tract., S. 192, 202 ff.

<sup>88</sup> Ragusa, Tract., S. 192 ff.

<sup>89</sup> Ragusa, Tract., S. 192 f.

<sup>90</sup> Ragusa, Tract., S. 196.

<sup>91</sup> Ragusa, Tract., S. 203 und 205.

auszuüben<sup>92</sup>; sie sandten überdies Instruktionen und ein Geleit für die Mönche zur Sicherung ihrer Reise nach Eger, dazu auch einen Vorschlag zu Gunsten der Böhmen<sup>93</sup>, der alle Punkte enthielt zur Besprechung bei dem bevorstehenden Treffen ebendort. So versprach das Konzil dafür zu sorgen, dass alles unterdrückt werde, was nach Verketzerung töne, weswegen es auch die Bezeichnung «Husiten» fallen liess, gegen welche sich die Böhmen wie gegen eine Anklage wehrten. Es wollte Personen und auch ihre Habe samt ihrem Ruf, der *fama* schützen, besonders letztere, was lebenswichtig sein konnte. Das Interdikt, das laut Kirchenrecht zusammen mit den Schuldigen auch jeden Ort traf, der sie aufnahm, sollte für die Zeit der Reise und der Verhandlungen aufgehoben sein, sodass dort, wo sie ankamen, auch auf Glockengeläute und Orgelklang nicht verzichtet werden durfte. Gestattet sollte den Böhmen sein, am Tagungs- und Konzilsort Gottesdienste nach eigenem Ritus zu halten, nur sollte es bei geschlossenen Türen geschehen. Das Herumreisen in Städten und Dörfern wurde ihnen dagegen untersagt, nicht minder das Predigen in der Öffentlichkeit, es wäre denn in Gegenwart von Konzilsdeputierten. Briefe an Rechtgläubige zu schicken, blieb ihnen ebenso verboten. Weiter sollten sie keine anderen Straßen benützen, als die von den Geleitgebern bestimmten; friedfertig sollten sie auftreten, ohne Waffen, und Kriegszüge für die Zeit der Verhandlungen unterlassen. Indem man die Möglichkeit nicht ausschloss, in Ausnahmefällen Dispute selbst vor Laien zu halten, versuchte man die Böhmen zu beruhigen, da diese am liebsten vor einer grossen Volksmenge sprechen wollten.

Alle diese Bestimmungen waren, wenn sie den Böhmen genügten, als der Inhalt des konziliären sicheren Geleits gedacht, das sich naturgemäß vom Geleit der weltlichen Mächte abheben musste. Indem man die Zugeständnisse jeweils mit Bedingungen verknüpfte, gab man zu verstehen, dass von den Böhmen ein «geleitliches» Benehmen erwartet werde, von dem die Gültigkeit der Abmachungen abhänge; doch wurde das nicht ausdrücklich vermerkt. Das Geleit stellte – gemäss besagtem Text des Konzils – vor allem eine Absicherung von einst Verurteilten dar, indem die Lehr- und Richterinstanz die früheren Sentenzen gleichsam vergessen und zugleich – das war wichtig – die eigene Autorität übersehen wollte, um mit den von ihr Geleiteten wie von Gleich zu Gleich zu verhandeln, da eben dies deren kategorisches Verlangen war. Jene wollten nicht

<sup>92</sup> Ragusa, Tract., S. 187 f.

<sup>93</sup> Ragusa, Tract., S. 207 ff. Der Brief stützte sich offenbar auf einen Entwurf zu einem Geleit für die Böhmen aus dem Jahre 1430; vgl. RTA, Bd. 9, Nr. 314, S. 405.

kommen wie Leute, die zur Verantwortung gezogen werden, sondern wie solche, die aus freien Stücken ihre Lehre zur Diskussion stellen. Freilich konnte vom Standpunkt der Konzilsväter aus die Verhandlung von Gleich zu Gleich nur Scheinhaftigkeit erlangen, mochten alle ihre Versprechen, welche die Sicherung der Böhmen betrafen, noch so ehrlich gemeint sein. Und selbst wenn die Väter redlich genug waren, die Böhmen nicht vorbedacht in eine Falle zu locken, so konnte es sich doch ergeben, dass sie sich unversehens auf ihre richterliche Gewalt und Pflicht besannen oder unverhofft einem Befehl des Papstes gehorchen mussten, der sich dem Glaubensgespräch widersetzte. Gewiss, das Konzil selber bot sein Geleit an, und dieses war den Böhmen wichtiger als jedes der weltlichen Gewalten, doch ob die Gefahr, vor einem Konzil zu erscheinen, für sie jetzt geringer sei, als sie einst für Hus und Hieronymus von Prag gewesen war, vermochten sie nicht zu entscheiden. Neben ihrer Furcht waren es allerdings auch Hass und Trotz, die sie zögern liessen, durch die Gebiete ihrer Kriegsgegner zu einer Versammlung kirchlicher Widersacher zu reisen. Niemand sollte glauben, dass sie, die das Kreuzheer vernichtet hatten, irgendwelche Gnade von seiten der Besiegten nötig hätten<sup>94</sup>.

Man kann heute behaupten, es sei damals den deutschen Herrschaften und insbesondere einem Konzil zum voraus ganz unmöglich gewesen, die Böhmen, wenn sie zu Unterredungen zu kommen bereit waren, anders als schonungsvoll zu behandeln, da nach dem gewaltigen Aufruhr, den die Hinrichtung eines Hus unter ihnen hervorgerufen hatte, der Verzicht auf eine Wiederholung des früheren Strafgerichts eine strikte politische Notwendigkeit gewesen sei. Selbst wenn das stimmt, blieben die Böhmen im Ungewissen, ob diese Notwendigkeit von den entscheidenden Mächten klar genug erkannt werde und ob politische Klugheit den religiösen Fanatismus bemeistern könne. Ihre Bedrohung war noch immer eine reelle, und Gefahr drohte ihnen sowohl von seiten der weltlichen Mächte, mit denen noch kein Waffenstillstand vereinbart war, wie von seiten der Generalsynode und des Papstes, auf deren Versprechen sich zu verlassen schon darum gewagt blieb, weil man wusste, dass Dekrete jener früheren Generalsynode von Konstanz weiterbestanden, die ihnen schwerstes Unheil verhlossen und jede Hilfe, selbst fürstliche, ja kaiserliche ausschlossen, sobald das Urteil der Ketzerei über sie gefällt war, Dekrete übrigens, die schwerlich für ungültig erklärt werden konnten.

<sup>94</sup> Aufruf der Böhmen an die Christenheit und Anklagen gegen den Klerus bei Ragusa, Tract., S. 155 f. Vgl. H-L, Bd. 7, S. 683 ff., 717 ff., 755 ff.